

BGer 1C_263/2022 vom 5. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_263_2022

FR: TF 1C_263/2022 du 5 mars 2024

IT: TF 1C_263/2022 del 5 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 32 Abs. 1 BGG entscheidet der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin einzelrichterlich über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs. Es handelt sich dabei um eine Befugnis und keine Pflicht: Abschreibungsentscheide dürfen auch im ordentlichen Verfahren gefällt werden (vgl. z.B. Urteile 9C_749/2019 vom 21. Februar 2020 und 2C_886/2016 vom 16. Februar 2017; FLORENCE AUBRY GIRARDIN, Commentaire de la LTF, N. 13 ad Art. 32, 3. Aufl. 2022).

Ein Rechtsstreit wird dann gegenstandslos, wenn im Verlaufe des Verfahrens eine Sachlage eintritt, angesichts derer ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse an der Entscheidung der Streitsache nicht mehr anerkannt werden kann (BGE 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.1; AUBRY GIRARDIN, a.a.O., N. 14 ad Art. 32; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 326).

E. 1.2

Vorliegend erteilte der Gemeinderat Arth der Beschwerdegegnerin mit Entscheiden vom 16. Dezember 2019 für die Grundstücke KTN 2246 und KTN 2260 (Staffelweg 2, Riedboden, Rigi Klösterli) zwei Baubewilligungen, die sowohl vom Regierungsrat wie auch vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz geschützt wurden. Gegen das kantonale letztinstanzliche Urteil haben zwei Naturschutzorganisationen beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Am 18. Oktober 2023, d.h. im Verlaufe des bundesgerichtlichen Verfahrens, wurden die streitbetroffenen Grundstücke jedoch versteigert. Während die neue Eigentümerin schriftlich erklärte, die Bauvorhaben gemäss Baubewilligungen vom 16. Dezember 2019 nicht umsetzen zu wollen, liess sich die bisherige Eigentümerin, d.h. die Beschwerdegegnerin, trotz wiederholter Aufforderung nicht vernehmen.

Bei dieser Sachlage kann ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse an der Entscheidung der Streitsache nicht mehr anerkannt werden: zum einen kann die bisherige Eigentümerin, d.h. die Beschwerdegegnerin, ihr Bauvorhaben aufgrund der Veräusserung der Liegenschaften nicht mehr verwirklichen; zum anderen hat die neue Eigentümerin klar erklärt, die Bauvorhaben gemäss Baubewilligungen vom 16. Dezember 2019 nicht umsetzen zu wollen. Das Verfahren ist somit als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 1.3

Die Abschreibung als gegenstandslos des vorliegenden Verfahrens hat zur Folge, dass weder die Baubewilligungen vom 16. Dezember 2019 noch der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 25. Februar 2022 in Kraft treten.

E. 2.1

Art. 32 BGG enthält keine Vorschriften zur Kostenverteilung, weshalb als ergänzendes Recht Art. 72 BZP zur Anwendung kommt (vgl. Art. 71 BGG). Wird ein Rechtsstreit gegenstandslos, entscheidet nach Art. 72 BZP das Gericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes. Lässt sich der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen. Danach wird jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder in welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos geworden ist (BGE 118 Ia 488 E. 4.a; Urteile 2C_655/2023 vom 1. Februar 2024 E. 2.3; 2C_611/2020 vom 3. August 2020 E. 5).

E. 2.2

Vorliegend hat die baugesuchstellende Beschwerdegegnerin die streitbetroffenen Grundstücke veräussert bzw. wurden diese während des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zwangsversteigert. Die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist also der Beschwerdegegnerin zuzurechnen; sie wird sowohl kosten- wie auch entschädigungspflichtig.

Für die Neuverteilung der Kosten der kantonalen Verfahren ist die Sache an das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz zurückzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.